

Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom 31. Mai 2001

(Stand am 1. Februar 2005)¹⁰

A. Organisation

Art. 1

Konzessionärin Die Flughafen Zürich AG ist Konzessionärin des Bundes und betreibt den Flughafen Zürich.

Art. 2

Flugplatzleiter Der Leiter des Flughafens wird – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund - vom Verwaltungsrat ernannt.
Rechte und Pflichten des Flugplatzleiters richten sich nach dem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt herausgegebenen Pflichtenheft für Flugplatzleiter.

Art. 3

Flugbetriebsbezogene Aufgaben Die Flughafen Zürich AG stellt ihre Organisation in einem Organigramm dar, aus welchem die einzelnen Abteilungen und Verantwortlichkeiten hervorgehen.

Insbesondere werden folgende flugbetriebsbezogene Aufgaben wahrgenommen:

1. Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control), Vorfeldaufsicht (Apron Service) und Flugplatzleitung (Duty Office);
2. Sicherheitszonenschutz und kantonale Meldestelle für Hindernisbegrenzungen;
3. Sicherheit (Security sowie Feuerwehr und Sanität [Safety]);
4. Unterhaltsdienste einschliesslich Winterdienst;
5. Umweltschutz und Fluglärmmanagement.

Art. 4

Haftung Die Haftung der Konzessionärin richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958. Die Flughafen Zürich AG haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereiches entstanden oder durch Handlungen Dritter verursacht worden sind.

Insbesondere haftet die Flughafen Zürich AG nicht für Naturkatastrophen, politische Unruhen, militärische Interventionen, Streiks von eigenen oder fremden Flughafenangestellten sowie Flugverkehrsleitern im In- und Ausland, Verspätungen der Luftverkehrslinien sowie Beschädigungen am Boden durch überfliegende Flugzeuge und Flugzeugabstürze.

B. Benutzungsverhältnisse

I. Luftfahrzeuge

1. Benützungsvorrang

Art. 5¹¹

Grundsatz Die zugelassenen Verkehrsarten haben in nachstehender Reihenfolge Benützungsvorrang:

1. Flüge des Linienverkehrs;
2. Charterkettenflüge des Nichtlinienverkehrs;
3. übrige gewerbsmässige IFR-Flüge;
4. gewerbsmässige VFR-Flüge;
5. nichtgewerbsmässige IFR-Flüge;
6. nichtgewerbsmässige VFR-Flüge.

Art. 6

Ausnahmen Der Prioritätsordnung unterliegen nicht:

1. Notlandungen und meteorologisch bedingte Ausweichlandungen;
2. Such-, Rettungs- und Polizeiflüge;
3. Flüge zur Rettung von Menschenleben;
4. Flüge von Luftfahrzeugen mit Diplomatic Clearance;
5. vom BAZL angeordnete Flüge.

2. Generelle Abflugbeschränkung

Art. 7

Kapitel-2-Flugzeuge Abflüge von Unterschallstrahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung gemäss den Normen des Kapitels 2 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), sind lediglich von Montag bis Freitag von 09.00 – 19.00 Uhr Lokalzeit gestattet.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Flughafen Zürich AG im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3. Verkehrseinschränkungen während der Nachtzeit

Art. 8¹²

Art. 8^{bis 1}

Lärmindex für verspätete Abflüge

Gegenüber dem Flugplan verspätete Abflüge gewerbsmässig zulässiger Flüge sind erlaubt, wenn sie mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, deren Emissionen die Lärmindizes von Art. 39a Abs. 1 lit. a. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) nicht übersteigen.

3.1 sofern kein deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird

Art. 9

A. Linienverkehr:
Flugplanmässige Abflüge

Flugplanmässige Abflüge des Linienverkehrs sind bis 24.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Verspätete Abflüge solcher Art werden bis 00.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Abflüge nach 00.30 Uhr kann die Flughafen Zürich AG bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 10

Flugplanmässige Landungen

Flugplanmässige Landungen des Linienverkehrs sind bis 24.00 Uhr und nach 05.30 Uhr gestattet.

Verspätete Landungen solcher Art werden bis 00.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Landungen nach 00.30 Uhr kann die Flughafen Zürich AG bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 11

B. Gewerbsmässiger Nichtlinienverkehr:
Abflüge

Abflüge des Charterverkehrs sind bis 22.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Abflüge des übrigen gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Verspätete Abflüge solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Abflüge nach 23.30 Uhr kann die Flughafen Zürich AG bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 12

Landungen

Landungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Verspätete Landungen solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Landungen nach 23.30 Uhr kann die Flughafen Zürich AG bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 13

C. Nichtgewerbsmässiger Verkehr

Abflüge und Landungen des nichtgewerbsmässigen Verkehrs sind während der Nachtzeit grundsätzlich nicht gestattet.

Bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen kann die Flughafen Zürich AG eine Ausnahmegewilligung erteilen.

3.2 sofern deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird

Art. 14²

A. Linienverkehr

Flugplanmässige Abflüge mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen

Flugplanmässige Abflüge mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen gemäss den Normen des Kapitels 3 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), sind im Linienverkehr bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Verspätete Abflüge solcher Art bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Flughafen Zürich AG und können lediglich bis 24.00 Uhr zugelassen werden.

Art. 15²

Flugplanmässige Landungen mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen

Flugplanmässige Landungen mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen gemäss den Normen des Kapitels 3 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), sind im Linienverkehr bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Unpünktliche Landungen solcher Art bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Flughafen Zürich AG und können lediglich bis 00.30 Uhr und nach 05.30 Uhr zugelassen werden.

Art. 16²

Flugplanmässige Flüge bestimmter Luftfahrtunternehmen

Flugplanmässige Abflüge der vom BAZL bestimmten Luftfahrtunternehmen mit Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes in Zürich (home base) sind bis 00.30 Uhr und nach 06.00 Uhr, flugplanmässige Landungen dieser Art bis 00.30 Uhr und nach 05.30 Uhr gestattet.

Art. 17²

B. Gewerbsmässiger Nichtlinienverkehr:
Allgemein

Abflüge und Landungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind während der Nachtzeit nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 18.

Art. 18²

Nachtflugkontingente für bestimmte Luftfahrtunternehmen

Von der Flughafen Zürich AG bewilligte Landungen der Luftfahrtunternehmen mit Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes in Zürich (home base) sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Verspätete Landungen solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne zusätzliche Bewilligung zugelassen.

Art. 19

C. Nichtgewerbsmässiger Verkehr

Abflüge und Landungen des nichtgewerbsmässigen Verkehrs sind während der Nachtzeit nicht gestattet.

3.3 Ausnahmen von den Nachtverkehrseinschränkungen

Art. 20

Ohne Rücksicht auf Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet

Ohne Rücksicht auf die Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet sind von sämtlichen Nachtverkehrseinschränkungen ausgenommen:

1. dringende Flüge mit Ausnahmewilligung des BAZL, namentlich Flüge von Luftfahrzeugen mit Diplomatic Clearance;
2. dringende Flüge mit Ausnahmewilligung der Flughafen Zürich AG, sofern es sich um Suchflüge oder Flüge zur Rettung von Menschenleben handelt;
3. Notlandungen und meteorologisch bedingte Ausweichlandungen.
4. ¹²

Art. 21³

Ohne Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet

Sofern kein deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird, sind von sämtlichen Nachtverkehrseinschränkungen ausgenommen:

1. dringende Flüge mit Ausnahmewilligung der Flughafen Zürich AG zu polizeilichen Zwecken;
2. Flüge zur Katastrophenhilfe;
3. einzelne Linienkurse, die vorwiegend der Postbeförderung dienen und an den Messstellen nicht mehr als 75 dB(A) erzeugen, für welche das BAZL aus besonderen wichtigen Gründen eine Ausnahmewilligung erteilt.¹¹

Art. 21^{bis 1}

Nachweis des Ausnahmetatbestandes

Soweit möglich sind Flüge gemäss Art. 20 und Art. 21 der Flughafen Zürich AG vorgängig zu melden; die Flughafen Zürich AG kann verlangen, dass der Ausnahmetatbestand vom Luftfahrzeugbetreiber nachträglich nachgewiesen wird.

Art. 22

Veröffentlichung von Nachtflügen

Art und Zahl der mit Ausnahmewilligung der Flughafen Zürich AG ausgeführten Flüge werden in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Flugplankoordination

Art. 23

Flugplankoordination

Sämtliche Flüge unterliegen der Flugplankoordination und bedürfen einer Bewilligung durch die Flughafen Zürich AG.

Grundsatz

Art. 24⁸

Linien- und Charterverkehr

Die Flugplankoordination für Linien- und Charterflüge erfolgt durch die Slot Coordination Switzerland gemäss der für die Schweiz gültigen EU Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 (Zeitnischen) vom 18. Januar 1993.

Art. 25

Übriger gewerbsmässiger Nichtlinien- sowie nichtgewerbsmässiger Verkehr:

Die Flugplankoordination für Flüge des übrigen gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sowie des nichtgewerbsmässigen Verkehrs erfolgt durch die Flughafen Zürich AG.

Im Bedarfsfall kann die Flughafen Zürich AG eine Flugplanpflicht einführen.

Art. 26

Ausnahmen

Der Flugplankoordination und Bewilligungspflicht unterliegen nicht:

1. Luftfahrzeuge, die den Flughafen Zürich aus Sicherheitsgründen anfliegen müssen;
2. Luftfahrzeuge im Katastropheneinsatz und Flüge zur Rettung von Menschenleben;
3. Such-, Rettungs- und Polizeiflüge;
4. dringende Flüge des Lufttransportdienstes des BAZL;
5. Flüge von Luftfahrzeugen mit Diplomatic Clearance;
6. Helikopterflüge.

Art. 27

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuche sind während der im AIP bekannt gegebenen Zeit an die Flughafen Zürich AG zu richten.

Gesuche für VFR-Flüge können frühestens am Tag vor dem geplanten Flug gestellt werden.

Art. 28

Änderung und Annullation bewilligter Flüge

Änderungen und Annullationen bereits bewilligter Flüge sind der Flughafen Zürich AG unverzüglich zu melden.

Jede Änderung der Flugplanzeiten bedarf erneuter Bewilligung.

5. An- und Abflugverfahren

Art. 29

Grundsätze

Die von der Flughafenhalterin festgelegten und nach Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Luftfahrthandbuch der Schweiz veröffentlichten An- und Abflugwege und -verfahren für Instrumenten- und Sichtflüge bilden Bestandteil dieses Betriebsreglementes und sind für die Luftfahrzeugführer verbindlich.

Die im Luftfahrthandbuch der Schweiz veröffentlichten An- und Abflugwege für Sichtflüge gelten für Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis 5700 kg sowie für Helikopter.

Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg, die nicht für den Verkehr nach Instrumentenflugregeln ausgestattet sind oder die Verfahren für Instrumentenflüge nicht vollumfänglich einhalten können, folgen den für Instrumentenflüge festgelegten An- und Abflugwegen. Dasselbe gilt für Strahlflugzeuge, die nach Sichtflugregeln betrieben werden.

Die Flugverkehrsleitung kann in Abweichung von Abs. 3 kolbenmotorgetriebene Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg bis 15 000 kg auf die An- und Abflugwege für Sichtflüge verweisen, sofern dadurch Verspätungen des Linien- und Charterverkehrs vermieden oder vermindert werden können.

Art. 30

Ausnahmen

Die Luftfahrzeugführer dürfen aus Gründen der Sicherheit von den veröffentlichten Verfahren abweichen.

Mit Bewilligung der Flugverkehrsleitung kann in Höhen über 5000 ft. AMSL, für Abflüge in Richtung ALBIX zwischen 22.00 und 06.00 Uhr in dessen erst ab Flugfläche 80 von den zugeteilten Standard-Instrumentenabflugwegen abgewichen werden.

Vorbehalten bleiben ferner vorübergehend angeordnete Abweichungen von den veröffentlichten Verfahren gemäss Art. 27 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL).

6. Lärmbekämpfung

Art. 31

Anflüge:
Instrumenten-
anflüge

Bei Instrumentenanflügen soll der Sinkflug so eingeteilt werden, dass die Reiseflugkonfiguration unter Berücksichtigung der Flugsicherheit und der Anforderungen der Flugverkehrsleitung möglichst lange eingehalten wird. Die Reduktion der Geschwindigkeit und das Ausfahren der Widerstände sollen so erfolgen, dass sich das Flugzeug bei einer Distanz von 4 NM von der Landeschwelle in der Landekonfiguration befindet und die korrekte Anfluggeschwindigkeit hat.

Art. 32

Übrige Anflüge Bei allen übrigen Anflügen ist das Verfahren nach Art. 31 sinngemäss anwendbar. Im Endanflug soll ein Winkel von mindestens drei Grad eingehalten werden.

Art. 33⁴

Landepisten:
Instrumentenflüge Bei Instrumentenanflügen von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr erfolgt die Landung in der Regel auf die Piste 14 oder auf die Piste 16.

Auf einer anderen Piste darf unter Vorbehalt von Abs. 3 nur gelandet werden, wenn die Pisten 14 und 16 aus technischen oder meteorologischen Gründen unbenützlich sind.

Sofern der Anflug mit einem Winkel von sechs Grad durchgeführt wird, kann die Landung bei Anflügen mit Turbopropellerflugzeugen und bei Anflügen mit Strahlflugzeugen, die in dieser Flugphase vergleichbar lärmgünstig sind, auf Piste 28 erfolgen; die Zahl solcher Landungen ist jedoch auf höchstens zwölf pro Kalendertag beschränkt.

Art. 33^{bis 5}

Landepisten: In-
strumentenflüge
zur Nachtzeit

Von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr erfolgen Landungen auf die Piste 28, in Ausnahmefällen auf die Piste 34. Von 06.00 Uhr bis 07.08 Uhr erfolgen Landungen in der Regel auf die Piste 34, ausnahmsweise auf die Piste 28. Sind die in der aktuellen Fassung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland genannten Bedingungen erfüllt, erfolgen Landungen auf die Piste 14 oder auf die Piste 16. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

An Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen gemäss der aktuellen Fassung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen Landungen in der Zeit von 07.08 bis 09.08 Uhr in der Regel auf die Piste 34, ausnahmsweise auf die Piste 28; von 20.00 bis 21.00 Uhr auf die Piste 28, in Ausnahmefällen auf die Piste 34. Sind die in der aktuellen Fassung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland genannten Bedingungen erfüllt, erfolgen Landungen auf die Piste 14 oder auf die Piste 16.

Art. 34

Sichtflüge Bei Sichtflügen erfolgt die Landung in der Regel auf Piste 28/10.

Art. 35

Schubumkehr Bei Schubumkehr darf die Leerlaufdrehzahl nur erhöht werden, wenn dies aus betrieblichen oder aus Sicherheitsgründen unumgänglich ist.

Art. 36⁸

Bordeigene Hilfsaggregate

Soweit die Verwendung der bordeigenen Hilfsaggregate von Luftfahrzeugen gemäss Art. 51 zulässig ist, dürfen sie frühestens 60 Minuten vor der off-block Zeit in Betrieb gesetzt werden; nach der Ankunft (on-block Zeit) darf die Betriebsdauer 20 Minuten nicht überschreiten.

In besonderen Fällen kann die Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG längere Betriebszeiten bewilligen.

Werden bordeigene Hilfsaggregate zu Unterhaltszwecken verwendet, muss die Betriebsdauer so kurz wie möglich gehalten werden.

Art. 37

Abflüge:
Rollender Start
Steiggradient

Der Start soll wenn immer möglich rollend erfolgen.

Nach dem Abheben soll unter Berücksichtigung der Flugsicherheit der höchstmögliche Steiggradient eingehalten werden.

Art. 38

Steigflug mit Strahlflugzeugen

Mit Strahlflugzeugen soll der Steigflug nach dem IATA-Verfahren durchgeführt werden, sofern nicht nachgewiesen ist, dass für einen bestimmten Luftfahrzeugtyp ein anderes Verfahren insgesamt eine geringere Lärmbelastung erzeugt.

Art. 39⁵

Abflugpisten

Abflüge von Strahlflugzeugen erfolgen vor 07.00 Uhr auf den Pisten 32 und 34.

Für Abflüge zwischen 07.00 und 21.00 Uhr gilt folgende Pistenrangordnung: Piste 28, 10, 34, 32, 16. Steht die vorrangig zu benützende Abflugpiste aus Gründen der Sicherheit (namentlich ungenügende Pistenlänge, besondere Wetterbedingungen, Pistenzustand) oder des Betriebs (namentlich gegenläufiger Verkehr; Schneeräumung, Pistensanierung) nicht zur Verfügung, ist auf die in der Rangordnung nächstfolgende Piste auszuweichen.

Abflüge von Strahlflugzeugen erfolgen zwischen 21.00 Uhr und 24.00 Uhr bzw. 00.30 Uhr auf den Pisten 32 und 34.

Abweichungen aus Sicherheitsgründen sind zulässig.

Art. 40

Abflug auf Piste 34

Fällt der Abflug auf Piste 34 in die Zeit zwischen 21.00 und 07.00 Uhr, erfolgt er von der Kreuzung mit dem Rollweg R8 bzw. E8 aus, sofern nicht aus Gründen der Flugsicherheit die ganze Pistenlänge benötigt wird.

Luftfahrzeuge, die beim Abflug von Piste 34 an der Messstelle Oberglatt in der Regel einen höheren Lärmwert als 95 dB(A) erzeugen, werden zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zum Abflug nicht zugelassen.

Art. 41

Schul- und Kontrollflüge

Für Schul- und Kontrollflüge gelten die Bestimmungen von Art. 31 bis 40 sinngemäss.

Abweichungen sind nur im Rahmen eines vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Flugprogramms zulässig.

Art. 42

Standläufe:
Begriff

Als Standläufe gelten Prüfungen von in Luftfahrzeugen eingebauten Triebwerken im Rahmen von Unterhaltsarbeiten, bei welchen die Leerlaufdrehzahlen überschritten werden.

Art. 43

Standläufe auf Vorfeld, Rollwegen und Pisten

Standläufe auf Vorfeld, Rollwegen und Pisten bedürfen einer Bewilligung der Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG.

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr werden keine Bewilligungen erteilt.

Bei bewilligten Standläufen müssen Dauer und Drehzahl soweit als möglich beschränkt werden.

Art. 44

Standläufe im Wertareal

Im Wertareal dürfen Standläufe unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 nur unter Verwendung von Schalldämpferanlagen durchgeführt werden.

In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr sind Standläufe ohne Schalldämpfer mit Bewilligung der Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG zulässig,

1. wenn die Schalldämpferanlagen aus unvorhersehbaren technischen oder aus meteorologischen Gründen nicht verwendbar oder

2. wenn sie für das betreffende Flugzeugmuster nicht geeignet sind.

In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind Standläufe ohne Schalldämpfer mit Bewilligung der Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG nur zulässig, wenn die Schalldämpferanlagen aus unvorhersehbaren technischen oder aus meteorologischen Gründen nicht verwendbar sind.

Art. 45

Betriebsvorschriften für Schalldämpferanlagen

Für den Betrieb der Schalldämpferanlagen sind die Vorschriften der SR Technics anwendbar. Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Flughafen Zürich AG.

7. Roll- und Abstellordnung für Luftfahrzeuge

Art. 46

A. Allgemeines Anwendungsbereich	<p>Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Rollverkehr, das Abstellen und den Unterhalt von Luftfahrzeugen auf den Vorfeldern und im Zentrum für Allgemeine Luftfahrt (GAC).</p> <p>Sie sind auch auf den Verkehr von Luftfahrzeugen anwendbar, die auf den Hartbelagsflächen des Werftareals der SR Technics abgestellt oder von dort wegbewegt werden.¹²</p> <p>Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen ausserhalb dieser Flächen nur insoweit, als es ausdrücklich bestimmt wird.</p>
--	--

Art. 47

B. Organisation Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control): Örtlicher Zuständigkeitsbereich	<p>Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) erstreckt sich auf das in der Bodenverkehrskarte für den Flughafen bezeichnete Gebiet.</p> <p>Die Bodenverkehrskarte wird im Luftfahrthandbuch der Schweiz veröffentlicht.</p>
--	--

Art. 48

Aufgaben	<p>Die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) sorgt im Rahmen dieses Betriebsreglementes für einen sicheren, raschen und geordneten Luftfahrzeugrollverkehr und gewährleistet den Alarmdienst bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen.</p> <p>Der Bodenverkehrsleitstelle obliegt zudem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die bestmögliche Ausnützung und Verwaltung der Luftfahrzeugstandplätze;2. die Standplatzzuteilung gemäss Art. 80;3. die Erfassung der Daten sämtlicher Luftfahrzeugbewegungen;4. die Kontrolle der Einflugbewilligungen. <p>Die Bodenverkehrsleitstelle führt allfällige weitere Aufgaben des Flugsicherungsdienstes aus, soweit das Bundesamt für Zivilluftfahrt diese der Flughafen Zürich AG überträgt.</p>
----------	--

Art. 49

Vorfeldaufsicht	<p>Der Vorfeldaufsicht obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Führung von Luftfahrzeugen in besonderen Situationen auf Anordnung und nach den Weisungen der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control);2. die Überwachung der Hindernisfreiheit von Rollzonen und Luftfahrzeugabstellflächen;3. die Endeinweisung der Luftfahrzeuge; <p>Die Vorfeldaufsicht wirkt ferner beim Vollzug der Ordnung des Fahrzeug- und Fussgängerverkehrs auf dem Flughafen mit.</p>
-----------------	---

Art. 50

Zusammenarbeit mit anderen Stellen Die Koordination mit der Platzverkehrsleitstelle erfolgt über eine besondere Telefonverbindung; notfalls kann der Pistenfahrzeugfunk benützt werden.

Die Flughafen Zürich AG setzt die Funkfrequenzen fest, über welche die Koordination mit andern Stellen erfolgt.

Über die Benützung anderer Frequenzen in Ausnahmefällen verständigen sich die beteiligten Stellen gegenseitig.

8. Regeln für den Rollverkehr

Art. 51⁸

A. Allgemeine Regeln

Druckluft und Energieversorgung von Luftfahrzeugen

Für die Druckluft- und Energieversorgung von Luftfahrzeugen müssen die stationären oder mobilen Anlagen des Flughafens benützt werden.

Die bordeigenen Hilfsaggregate von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb gesetzt werden.

1. zum Zwecke des Anlassens der Triebwerke, und zwar frühestens fünf Minuten vor der off-block Zeit;
2. wenn notwendige Unterhaltsarbeiten am Luftfahrzeug es unumgänglich machen;
3. wenn die stationären oder mobilen Anlagen des Flughafens funktionsuntüchtig oder für bestimmte Flugzeugtypen untauglich sind;
4. solange keine entsprechenden Anlagen des Flughafens verfügbar sind.

In den Fällen von Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 gelten die Beschränkungen gemäss Art. 36.

Art. 52

Freigaben

Ein Luftfahrzeug darf, sei es mit eigener oder fremder Kraft, erst bewegt werden, wenn die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) die entsprechende Freigabe erteilt hat.

Die Freigaben der Bodenverkehrsleitstelle sind nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs wirksam. Namentlich umfasst die Rollfreigabe zur Startpiste keine Bewilligung, eine Piste zu überqueren oder auf die Startpiste zu rollen.

Freigaben dürfen nur verlangt werden, wenn das Luftfahrzeug das von der Besatzung verlangte Manöver unverzüglich ausführen kann.

Art. 53

Luftfahrzeuge ohne Funkverbindung

Luftfahrzeuge ohne Funkverbindung dürfen nur unter Führung durch die Vorfeldaufsicht nach den Anweisungen der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) bewegt werden.

Dasselbe gilt für von Traktoren geschleppte Luftfahrzeuge ohne Funkverbindung.

Art. 54

- Warnlichter Die Zusammenstosswarnlichter des Luftfahrzeugs müssen eingeschaltet sein,
1. bevor die Triebwerke angelassen werden und solange sie in Betrieb sind;
 2. bevor das Flugzeug mit fremder Kraft bewegt wird und solange es nicht wieder auf einem Standplatz stillsteht.

Art. 55

- Triebwerkleistung Das Anrollen und der Rollvorgang mit eigener Kraft müssen mit der geringstmöglichen Triebwerkleistung erfolgen. Dies gilt auch für Bewegungen auf der Hartbelagsfläche der SR Technics, der Zimex und der Rega.

Art. 56

- Rückwärtsrollen Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur auf Anordnung der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) oder der Vorfeldaufsicht rückwärts bewegt werden.

Art. 57

- Rolllinien In Rollzonen ist der seitliche Sicherheitsabstand nur gewährleistet, wenn die Mitte des Hauptfahrwerks des Luftfahrzeugs über der markierten Führungslinie (Rollinie) verbleibt.

Art. 58

- Leitfahrzeug Unter ausserordentlichen oder schwierigen Verhältnissen ordnet die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) von sich aus oder auf Verlangen der Besatzung die Luftfahrzeugführung durch ein Leitfahrzeug der Vorfeldaufsicht an.

Art. 59

- Funkfrequenzwechsel Von Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) oder Vorfeldaufsicht angeordnete Funkfrequenzwechsel müssen unverzüglich vorgenommen werden.

Art. 60

- Verantwortlichkeit Bewegt sich ein Luftfahrzeug mit eigener Kraft, ist für seine sichere Führung der Kommandant verantwortlich.
Wird ein Luftfahrzeug geschleppt oder gestossen, ist für das sichere Schlepp- oder Zurückstossmanöver der Traktorfahrer verantwortlich.

9. Regeln für ankommende Luftfahrzeuge

Art. 61

Einrollfreigabe und Standplatzzuteilung

Ankommende Luftfahrzeuge nehmen nach Weisung der Platzverkehrsleitstelle mit der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) zwecks Erhalt der Einrollfreigabe und Standplatzzuteilung Verbindung auf.

Art. 62

Rollen zum Standplatz

Nach Erhalt der Einrollfreigabe rollen ankommende Luftfahrzeuge unter Vorbehalt von Art. 57 selbständig zum zugeteilten Standplatz.

Die Endeinweisung auf Standplätze des Zentrums für Allgemeine Luftfahrt erfolgt in der Regel durch Zeichengebung der Vorfeldaufsicht.

Art. 63

Einrollen auf Dockstandplätze

Das Einrollen auf einen Dockstandplatz richtet sich nach den von der Flughafen Zürich AG festgelegten und im Luftfahrthandbuch der Schweiz veröffentlichten Verfahren.

Stellt die Luftfahrzeugbesatzung fest, dass das Dockleitsystem ausser Betrieb oder funktionsuntüchtig ist, muss sie das Luftfahrzeug unverzüglich anhalten und der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) Meldung erstatten.

Bleibt das Dockleitsystem ausser Betrieb oder funktionsuntüchtig, darf nur unter Führung durch den Vorfeldaufsicht weitergerollt werden.

10. Regeln für abfliegende Luftfahrzeuge

Art. 64

Flüge nach Sichtflugregeln

Luftfahrzeuge, welche nach Sichtflugregeln verkehren, nehmen zwecks Erhalt der Rollfreigabe unmittelbar mit der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) Verbindung auf.

Ist die Rollfreigabe erteilt, nehmen sie nach Anweisung der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) Verbindung mit der Platzverkehrs- oder Bodenverkehrsleitstelle auf.

Art. 65

Übrige Flüge

Luftfahrzeuge, welche nach Instrumenten-, Sondersichtflug oder Nachtsichtflugregeln verkehren, melden der Abflugfreigabestelle ihre Bereitschaft zum Anlassen der Triebwerke.

Nach Erhalt der Abflugfreigabe fordern sie von der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) die Anlassfreigabe und die für das Roll-, Zurückstoss- oder Schleppmanöver erforderliche Freigabe an.

Art. 66

Standplatzbe-
kanntgabe

Wird eine Anlass-, Zurückstoss-, Schlepp- oder Rollfreigabe angefordert, muss der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) stets der jeweilige Standplatz bekannt gegeben werden.

11. Verfahren und Regeln bei schlechter Sicht

Art. 67

Anwendbarkeit

Die Verfahren und Regeln gemäss Art. 68 bis 72 sind anwendbar, sobald eine Pistensichtweite von weniger als 600 m eintritt.

Art. 68

Optische Rolleithil-
fen

Die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) setzt die zur Verfügung stehenden optischen Rolleithilfen (Mittellinien- und Rollhaltebalkenbe-
feuerung) rechtzeitig in Betrieb und sorgt für deren Bedienung.

Art. 69

Bodenradar

Die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) setzt das Bodenradar recht-
zeitig in Betrieb und überwacht damit die Verkehrsführung.

Art. 70

Luftfahrzeugfüh-
rung durch die Vor-
feldaufsicht

Unter besonders schwierigen Betriebsverhältnissen setzt die Boden-
verkehrsleitstelle (Apron Control) für die Luftfahrzeugführung Fahrzeuge
der Vorfeldaufsicht ein.

Art. 71

Verkehrsstaffelung

Die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) staffelt den Verkehr ankome-
nder, abfliegender und manövrierender Luftfahrzeuge unter Berück-
sichtigung folgender Kriterien:

1. ausreichender Abstand zwischen hintereinander rollenden Luftfahr-
zeugen (Längsstaffelung);
2. ausreichender Abstand zwischen einem rollenden und einem manövrie-
renden Luftfahrzeug (Seitenstaffelung);
3. ausreichender Abstand zu Hindernissen zur Verminderung der Gefähr-
dung durch den Düsenstrahl.

Art. 72

Übergabe der Luft-
fahrzeuge

Die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) übergibt die Luftfahrzeuge der
nächstzuständigen Stelle des Platzverkehrsleitdienstes für jede Piste in
derjenigen Reihenfolge, in der sie an der örtlichen Zuständigkeitsgrenze
eintreffen.

Die Reihenfolge wird der Platzverkehrsleitstelle in geeigneter Weise ange-
zeigt.

Art. 73

Überqueren der Piste 28 Rollen mehrere Luftfahrzeuge gleichzeitig zur Piste 16, ist die Piste 28 in der Regel auf dem Rollweg R 7 zu überqueren.

12. Zurückstoss- und Schleppverfahren

Art. 74

Anlassen der Triebwerke Das Anlassen der Triebwerke bei Zurückstoss- oder Schleppmanövern richtet sich nach den von der Flughafen Zürich AG festgelegten und im Luftfahrthandbuch der Schweiz veröffentlichten Verfahren.

Art. 75

Leitfahrzeuge Wenn es die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) anordnet, müssen Luftfahrzeuge im Einsatz unter Führung eines Leitfahrzeuges der Vorfeldaufsicht zurückgestossen werden.

Art. 76

Anweisungen an Traktorfahrer
Bei Luftfahrzeugen im Einsatz Der Besatzung eines Luftfahrzeuges im Einsatz wird lediglich eine allgemeine Zurückstoss- oder Schleppbewilligung erteilt. Anschliessend übermittelt die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) dem Traktorfahrer die Detailanweisungen auf der Funkfrequenz für Vorfeldfahrzeuge.

Art. 77

In den übrigen Fällen Ist das Luftfahrzeug mit Unterhaltungspersonal besetzt, übermittelt die Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) sämtliche Zurückstoss- oder Schleppanweisungen unmittelbar dem Traktorfahrer auf der Funkfrequenz für Vorfeldfahrzeuge.

Art. 78

Luftfahrzeuglichter An geschleppten Luftfahrzeugen müssen unter schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit die Navigations- und die Zusammenstosswarnlichter eingeschaltet werden.

13. Abstellordnung

Art. 79

Bestimmung der Abstellflächen Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Abstellflächen und Örtlichkeiten, an denen Luftfahrzeuge geparkt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für Helikopter.

Die Verschiebung von Helikoptern mit eigener Kraft zwischen Abstellfläche und einem andern Ort des Flughafenareals bedarf der Bewilligung der Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG.

Art. 80

Standplatzzuteilung Die Vorfeldaufsicht teilt die Standplätze des Zentrums für Allgemeine Luftfahrt zu.

Helikopter bestimmen ihren Standplatz im Rahmen von Art. 79 selbst.

In allen übrigen Fällen werden die Standplätze von der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) zugeteilt.

Art. 81

Dauerstationierung von Privatluftfahrzeugen Die Dauerstationierung von ausschliesslich im nichtgewerbsmässigen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeugen bedarf einer besonderen Zulassung durch die Flughafen Zürich AG.

14. Unterhaltsarbeiten und Kontrollen an Flugzeugen

Art. 82

Allgemein Verrichtungen am Luftfahrzeug, die dessen Beweglichkeit einschränken, namentlich das Aufbocken, sind nur mit Bewilligung der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) gestattet. Bewilligungen werden nur ausnahmsweise erteilt.

Art. 83

Laufenlassen der Triebwerke An Luftfahrzeugen, die nicht wegrollen, dürfen die Triebwerke nur mit Bewilligung der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) laufen gelassen werden.

Solche Triebwerkkläufe dürfen die Leerlaufdrehzahl nicht überschreiten und höchstens fünf Minuten dauern.

Art. 84

Standläufe Auf Standläufe sind die Lärmbekämpfungsvorschriften (Art. 31 bis 45 dieses Reglements) anwendbar.

Art. 85

Arbeiten an Treib-, Schmierstoff- und Hydraulikanlagen Arbeiten an Treibstoff-, Schmierstoff- und Hydraulikanlagen, bei denen die Gefahr besteht, dass Flüssigkeiten auslaufen, sind verboten.

II. Bodenfahrzeuge

Art. 86

Nichtöffentliches
Flughafengebiet

Im nichtöffentlichen Flughafengebiet gelten grundsätzlich die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der dazugehörigen Verordnungen. Abweichungen vom SVG werden in der Bodenverkehrsordnung geregelt, die die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

III. Passagiere und sonstige Benützer

1. Gebäudenutzung

Art. 87

Rauchverbot

In den Terminals und übrigen öffentlich zugänglichen Gebäuden des Flughafens gilt ein generelles Rauchverbot. Die Flughafen Zürich AG kennzeichnet spezielle Raucherzonen, die von diesem Verbot ausgenommen sind.

Art. 88

Verhalten in den
öffentlich zugäng-
lichen Gebäuden

In den Flughafengebäuden gilt die Hausordnung der Flughafen Zürich AG. In den Terminals und übrigen öffentlich zugänglichen Gebäuden sind insbesondere untersagt:

1. die Verwendung feuer- oder explosionsgefährlichen Materials, brennbarer Gase und Flüssigkeiten, radioaktiver Stoffe, Chemikalien und übelriechender Stoffe;
2. Inlineskaten, Rollschuh-, Rollbrett, und Trottinett fahren sowie ähnliche Fortbewegungsarten, die eine Gefahr für die Fussgänger darstellen;
3. jeder zweckwidrige Aufenthalt, namentlich das Übernachten.
4. die Benützung von Fahrrädern und motorgetriebenen Fahrzeugen. In Ausnahmefällen kann die Flughafen Zürich AG im Zusammenhang mit einer am Flughafen zugelassenen Geschäftstätigkeit Bewilligungen für die Benützung von Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen erteilen.
5. das Anbringen von Plakaten an Gebäudefassaden, Türen, Fenstern und Säulen sowie das Verteilen von Flugblättern in- und ausserhalb der Flughafengebäude.

Art. 89

Flugscheinaus-
händigung

Luftverkehrsgesellschaften, Abfertigungsbeauftragte, flugreiseveranstaltende und –vermittelnde Unternehmen dürfen Flugscheine und Reiseunterlagen nur an den zugewiesenen Schaltern oder an den von der Flughafen Zürich AG besonders bezeichneten Orten an die Fluggäste aushändigen.

Art. 90

Besichtigungen, Zuschauerterasse

Die Flughafen Zürich AG führt jedermann zugängliche Flughafenbesichtigungen im nichtöffentlichen Flughafengebiet durch.

Für die Teilnahme an diesen Besichtigungen und/oder den Zugang zur Zuschauerterasse wird ein Entgelt erhoben.

Art. 91

Wegweisung, Hausverbot

Die Aufsichtspersonen des Flughafens können Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benützerinnen und Benützer belästigen vom Flughafen wegweisen.

Die Flughafen Zürich AG kann ein Hausverbot aussprechen.

2. Parkieren von Fahrzeugen

Art. 92

Grundsatz

Die Flughafen Zürich AG teilt die Parkfelder im öffentlichen und nichtöffentlichen Flughafengebiet zu.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für die jeweilige Fahrzeugkategorie bezeichneten Parkfeldern abgestellt werden.

Art. 93

Öffentliche Parkgelegenheiten

Das Parkieren in den öffentlichen Teilen der Parkhäuser und auf sonstigen öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig. Die Parkplatzgebühren werden von der Flughafen Zürich AG festgelegt.

Fahrzeuglenkerinnen oder Fahrzeuglenker, die die Begleichung der Parkgebühr durch Beeinflussung der Abschränkungseinrichtungen oder auf andere Weise umgehen, werden mit einer Umtriebsentschädigung belastet; weitergehender Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Kann die Lenkerin oder der Lenker nicht ermittelt werden, haftet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter für die Erstattung der Umtriebsentschädigung und weitergehenden Schadenersatz.

Art. 94

Vorfahrten zu Betriebsanlagen

Die Flughafen Zürich AG kann Teile der Vorfahrten zu den Betriebsanlagen (Terminals, Fracht, etc.) dem allgemeinen Verkehr ganz oder teilweise zugunsten besonderer Transport- und Parkbedürfnisse entziehen.

Art. 95

Abschleppen

Vorschriftswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers abgeschleppt werden.

Die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker trägt darüber hinaus die Aufbewahrungskosten und eine Umtriebsentschädigung.

Kann die Lenkerin oder der Lenker nicht ermittelt werden, haftet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter für die entstandenen Kosten.

3. Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet

a) Nichtöffentliches Flughafengebiet

Art. 96

Umfang

Das nichtöffentliche Flughafengebiet umfasst das Areal innerhalb der Umzäunung und den Zollausbereich in den Gebäuden des Flughafens.

Soweit erforderlich, legt die Flughafen Zürich AG in Absprache mit dem Zollinspektorat einzelne Abweichungen von der Zollgrenze fest.

Art. 97

Zonen

Die Flughafen Zürich AG kann das nichtöffentliche Flughafengebiet in Zonen aufteilen. Sie legt deren Grenzen fest und kennzeichnet sie in geeigneter Weise.

b) Zutrittsberechtigung

Art. 98

Allgemeines

Voraussetzungen

Das nichtöffentliche Flughafengebiet oder eine bestimmte Zone darf nur betreten oder befahren, wer

1. als Fluggast abfliegt oder einreist oder für jeden einzelnen Zutritt ein dienstliches Bedürfnis hat und
2. durch den Besitz eines gültigen Ausweises als zutrittsberechtigt gekennzeichnet ist.

Wird ein Fahrzeug oder fahrbares Gerät benutzt, muss dieses ein gültiges Kennzeichen gemäss Art. 116 ff. tragen.

Wer einen Flugschein erwirbt oder sonst wie in den Besitz eines solchen gelangt ohne die Absicht, die Flugreise auszuführen, ist zum Zutritt mittels dieses Flugscheins nicht berechtigt.

Art. 99

Ausnahmen von der Ausweis- und Kennzeichnungspflicht

Wer von einer hierzu ermächtigten zutrittsberechtigten Person begleitet ist, bedarf keines eigenen Flughafenausweises, muss aber einen amtlichen Ausweis mit Foto auf sich tragen.

Für die Militärpersonen gilt die von der Flughafen Zürich AG in Absprache mit dem Zollinspektorat und der Kantonspolizei getroffene besondere Ordnung.

Art. 100

Zutrittsort Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Zutrittsorte in Absprache mit dem Zollinspektorat und der Kantonspolizei.

Andere Zugänge als die in ihrem Flughafenausweis angegebenen Zutrittsorte darf die zutrittsberechtigte Person nicht benützen.

Art. 100^{bis} 9

Waffenverbot Im nichtöffentlichen Flughafengebiet ist das Tragen und Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Bundesbehörden.

Vom Waffentragverbot generell ausgenommen sind dazu berechtigte Mitarbeiter von Polizei und Zoll, Angehörige der schweizerischen Armee sowie die mit der Jagdaufsicht und mit der Verhütung von Vogelschäden betrauten Personen im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages.

Art. 101

Aufhebung und Beschränkung Die Flughafen Zürich AG kann die durch einen Ausweis begründete Zutrittsberechtigung für einzelne Personen, bestimmte Personengruppen oder generell aufheben oder beschränken, wenn und solange besondere Umstände dies erfordern. Ausgenommen sind die Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen, der Flugsicherung und die Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Zollinspektorates und der Kantonspolizei.

Art. 102

Zutrittskontrolle Die Flughafen Zürich AG sorgt für eine wirksame Kontrolle der Zutrittsberechtigung an den Zutrittsorten.

Art. 103

A. Ausweise

Ausweisarten

Als Ausweise gelten:

1. der Flughafenausweis gemäss Art. 107 ff.
2. der Dienstausweis der Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen und der Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Zollinspektorats und der Kantonspolizei. Unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen der ausstellenden Instanz berechtigt dieser Ausweis zur Mitnahme von Begleitpersonen.
3. die Ausweise des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten für Missionschefs und diplomatisches Personal, leitende und hohe Beamtinnen und Beamte internationaler Organisationen in der Schweiz, Berufspostenchefs und Berufskonsularbeamtinnen und -beamte;
4. der C-Ausweis für Duty-Officers der Flughafen Zürich AG. Dieser Ausweis berechtigt zur Mitnahme von Begleitpersonen.
5. der Dienstausweis (Crew Member Certificate oder gleichwertiger Ausweis) von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern in Uniform;

6. der Dienstausweis (Crew Member Certificate, gleichwertiger Ausweis oder Cockpit Permit) von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern, die keine Uniform tragen, jedoch nur in Verbindung mit einem gültigen Flugschein, einer Bordkarte oder der schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers über die Erfüllung eines Sonderauftrages;
7. für Schweizer Pilotinnen und Piloten von Privatluftfahrzeugen ein gültiger amtlicher Ausweis mit Foto, für ausländische Pilotinnen und Piloten solcher Luftfahrzeuge ein gültiger Reiseausweis mit Foto, je in Verbindung mit der Fluganmeldung oder dem Flugplan;
8. für Fluggäste die zum Durchschreiten der Passkontrolle notwendigen Ausweise. Diese Ausweise sind nur gültig für den Weg zum und vom Luftfahrzeug. Ausserhalb der Gebäude müssen Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug vom hierzu ermächtigten zutrittsberechtigten Personal begleitet sein; Fluggäste von Privatluftfahrzeugen können stattdessen von einem Besatzungsmitglied begleitet werden.

Die Flughafen Zürich AG kann ausnahmsweise weitere Ausweise anerkennen, sofern sie den in Abs. 1 aufgeführten gleichwertig sind.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt aufgrund der Zutrittsanforderungen für jeden Ausweis den Bereich der Zutrittsberechtigung, soweit er nicht in diesem Reglement festgelegt wird.

Art. 104

Vorzeigepflicht Sofern kein anderweitiges Kontrollsystem besteht, muss der Flughafen- ausweis beim Zutritt dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden.

Art. 105

Tragpflicht Innerhalb des nichtöffentlichen Flughafengebiets muss der Flughafen- ausweis gut sichtbar getragen werden. Ausgenommen sind die Ausweise der Piloten von Privatluftfahrzeugen in Uniform und der Fluggäste (Art. 103 Ziffer 7 und 8). Die Flughafen Zürich AG kann in begründeten Fällen wei- tere Ausnahmen gestatten.

Art. 106

Verwendungsverbot Wird der Flughafen mit einem Luftfahrzeug erreicht oder verlassen, dürfen die Ausweise gemäss Art. 103 Ziffer 1 bis 4 nicht verwendet werden, es sei denn, es handle sich um einen Inlandflug eines von Angehörigen des Büros für Flugunfalluntersuchungen oder des Bundesamtes für Zivilluft- fahrt geführten Luftfahrzeugs.

Art. 107

B. Der Flughafen- ausweis im beson- deren
Begriff und Arten Der Flughafen- ausweis ist ein Dokument der Flughafen Zürich AG. Er lau- tet auf den Namen der berechtigten Person und ist befristet.
Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten von Flughafen- ausweisen. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Flughafen- ausweises.

Art. 108

Ausstellung

a. Voraussetzungen

Ein Flughafenausweis wird unter Vorbehalt bestimmter Arten nur ausgestellt, wenn ein anhaltendes dienstliches Bedürfnis den regelmässigen oder häufigeren Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet erfordert.

Die ausstellende Instanz entscheidet, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Vorbehalten bleibt die Überprüfung durch die Flughafen Zürich AG.

Die Flughafen Zürich AG kann von jeder Person, die einen Flughafenausweis beantragt, einen Strafregisterauszug verlangen. In begründeten Fällen kann sie die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen durch die Kantonspolizei überprüfen lassen. Diese gibt der Flughafen Zürich AG eine Empfehlung ab.

Art. 109

b. Ermächtigung zum Mitführen von Begleitpersonen ohne Flughafenausweis

Sofern ein dienstliches Bedürfnis der Zutrittsberechtigten Person besteht, kann die Flughafen Zürich AG sie im Flughafenausweis ermächtigen, Begleitpersonen ohne Flughafenausweis in diejenigen Bereiche mitzuführen, zu deren Betreten sie selbst berechtigt ist. Die Flughafen Zürich AG erteilt die Ermächtigung zurückhaltend und knüpft sie an einschränkende Bedingungen.

Der ermächtigten Person ist es untersagt, Begleitpersonen die Benützung automatisierter Durchgänge sowie den Zutritt zu den Warteräumen für Fluggäste ohne Sicherheitskontrolle zu ermöglichen.

Art. 110

c. Zuständigkeit und Verfahren

Der Flughafenausweis wird unter Vorbehalt von Abs. 3 gestützt auf einen begründeten Antrag von der Flughafen Zürich AG ausgestellt.

Zum Antrag sind ausschliesslich die von der Flughafen Zürich AG bezeichneten Stellen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers der Person befugt, für die der Flughafenausweis ausgestellt werden soll.

Die Flughafen Zürich AG kann Arbeitsstellen oder anderen privaten Unternehmen die Befugnis zur Ausstellung einzelner Flughafenausweisarten erteilen.

Art. 111

Verweigerung und Entzug

Die Flughafen Zürich AG kann die Ausstellung eines Flughafenausweises ohne Angabe von Gründen verweigern.

Bei Verstössen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 138 oder wenn eine Person nicht mehr vertrauenswürdig erscheint, kann die Flughafen Zürich AG den Flughafenausweis entziehen.

Art. 112

Verlust

Wer den Flughafenausweis verliert oder wem er sonstwie abhanden kommt, hat den Verlust dem Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG unverzüglich zu melden.

Art. 113

Entgelt, Depot Die Flughafen Zürich AG erhebt für die Ausstellung von Flughafenausweisen oder den Ersatz abhandengekommener Flughafenausweise ein Entgelt.

Die Abgabe von Flughafenausweisen kann an ein Depot für rechtzeitige Rückgabe gebunden werden.

Art. 114

Rückgabe Flughafenausweise müssen der gemäss Art. 110 antragsberechtigten Stelle oder der ausstellenden Instanz in folgenden Fällen unverzüglich zurückgegeben werden,

1. wenn die Gültigkeitsdauer des Flughafenausweises abgelaufen ist;
2. wenn die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber eine Funktion übernimmt, die keinen Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet mehr erfordert;
3. wenn das Arbeitsverhältnis der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers beendet ist.

Die gemäss Art. 110 antragsberechtigten Stellen übermitteln die zurückgegebenen Flughafenausweise unverzüglich der ausstellenden Instanz.

Art. 115

Ausstellungskontrolle Die Flughafen Zürich AG stellt den gemäss Art. 110 antragsberechtigten Stellen regelmässig die sie betreffende Liste der Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber zu.

Diese Stellen sind verpflichtet, die Liste unverzüglich zu überprüfen und mit den erforderlichen Richtigstellungen und unterzeichnet der Flughafen Zürich AG zurückzugeben.

Art. 116

C. Fahrzeugkennzeichen
Begriff und Arten Das besondere Fahrzeugkennzeichen ist ein Dokument der Flughafen Zürich AG. Es lautet auf ein bestimmtes Fahrzeug oder fahrbares Gerät und ist befristet.

Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten von besonderen Fahrzeugkennzeichen.

Art. 117

Abgabe Besondere Fahrzeugkennzeichen werden nur für Fahrzeuge oder fahrbare Geräte abgegeben, für deren Verwendung im nichtöffentlichen Flughafengebiet ein in der Regel anhaltendes dienstliches Bedürfnis besteht. Die Flughafen Zürich AG kann für einzelne Arten von besonderen Fahrzeugkennzeichen weitere Voraussetzungen einführen.

Das besondere Fahrzeugkennzeichen wird von der Flughafen Zürich AG abgegeben. Sie kann ihre Befugnis mit Bezug auf einzelne Arten von besonderen Fahrzeugkennzeichen Dritten übertragen.

Die abgebende Stelle entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Abgabe erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Überprüfung durch die Flughafen Zürich AG.

Art. 118

Befestigung am Fahrzeug Das besondere Kennzeichen muss am Fahrzeug oder fahrbaren Gerät stets gut sichtbar befestigt sein.

Art. 119

Ergänzend anwendbare Bestimmungen Im übrigen sind die Bestimmungen über den Flughafenausweis sinngemäss anwendbar.

c) Sicherheitsschliessung

Art. 120

Begriff und Arten Die Sicherheitsschliessung umfasst Durchgänge im nichtöffentlichen Gebiet und an dessen Grenzen, die auf Anordnung der Flughafen Zürich AG dauernd geschlossen gehalten werden müssen.
Die Flughafen Zürich AG bestimmt die Arten der Sicherheitsschliessung und legt deren Ausgestaltung fest.

Art. 121

Berechtigung zur Öffnung Die von der Sicherheitsschliessung umfassten Türen und Tore dürfen nur von Personen geöffnet werden, denen die Flughafen Zürich AG einen entsprechenden Schlüssel abgegeben hat.
Die Türen und Tore müssen mit Schlüsseln entriegelt werden. Vorbehalten bleibt die Öffnung mittels Nottaster und Fernentriegelung im Notfall.

Art. 122

Schlüssel
a. Begriff Schlüssel sind alle Mittel, mit welchen die von der Sicherheitsschliessung umfassten Türen und Tore entriegelt werden können, namentlich mechanische, magnetisch oder elektronisch kodierte Schlüssel oder Schlüsselkarten.

Art. 123

b. Abgabe Schlüssel werden nur abgegeben, wenn

1. die vorgesehene Person einen gültigen Flughafenausweis für das Betreten des betroffenen Bereichs hat oder gleichzeitig erlangt und
2. ein dauerndes dienstliches Bedürfnis für die Benützung der entsprechenden Durchgänge besteht.

Schlüssel werden unter Vorbehalt von Abs. 3 ausschliesslich von der Flughafen Zürich AG auf begründeten Antrag der gemäss Art. 110 befugten Stellen abgegeben.

Die Flughafen Zürich AG kann Dritten die Befugnis erteilen, einzelne Arten von Schlüsseln der Sicherheitsschliessung abzugeben.

Art. 124

- c. Aufbewahrung Wer einen Schlüssel erhalten hat, ist verpflichtet, ihn stets auf sich zu tragen oder an einem sicheren Ort unter Verschluss aufzubewahren.

Art. 125

- d. Gebrauch Der Schlüssel darf ohne ausdrückliche Ermächtigung der Flughafen Zürich AG weder an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Schlüssel darf ausschliesslich zu dienstlichen Zwecken benützt werden. Er darf namentlich dann nicht verwendet werden, wenn der Flughafen mit einem Luftfahrzeug verlassen oder erreicht wird. Schlüsselinhaberinnen oder Schlüsselinhaber, die einen sich automatisch schliessenden Durchgang mit Sicherheitsschliessung durchschreiten, müssen dessen Schliessung abwarten. Bei allen andern Durchgängen müssen sie sich vergewissern, dass der Durchgang wieder geschlossen ist.

Schlüsselinhaberinnen oder Schlüsselinhaber sind dafür verantwortlich, dass mit ihnen keine unberechtigten Personen den Durchgang benützen.

Art. 126

- e. Weitere Bestimmungen Verweigerung und Entzug eines Schlüssels, Erhebung eines Entgelts und Depots für die Abgabe eines Schlüssels, Ausstellungskontrolle, Verlust und Rückgabe des Schlüssels richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Flughafenausweis (Art. 107 bis 115).

4. Frachtordnung / Terminal Regulation

Art. 127

- Erlasskompetenz Der Zutritt zu den Frachtgebäuden des Flughafens sowie jegliche Tätigkeit innerhalb der Frachtgebäude richtet sich nach der Frachtordnung, die die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Art. 127^{bis 9}

- Terminal Regulation Die Nutzung der Terminals sowie die Ausübung einer Tätigkeit in und vor den Terminals im öffentlichen und nichtöffentlichen Gebiet richten sich nach der Terminal Regulation, welche die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Terminal Regulation obliegt den Aufsichtspersonen der Flughafen Zürich AG oder von ihr beauftragter Drittpersonen (Terminalaufsicht).

C. Gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeiten

1. Bodenabfertigungsdienste

Art. 128⁶

Marktzugang

Die Flughafen Zürich AG regelt gestützt auf Art. 29b VIL den Marktzugang zu den Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Zürich im Anhang 1 des Betriebsreglements.

2. Übrige gewerbliche Tätigkeiten

Art. 129

Zulassung

Jede Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Gebiet des Flughafens Zürich, bedarf einer Zulassung durch die Flughafen Zürich AG.

Rechte und Pflichten der zugelassenen Unternehmen werden in einem Zulassungsvertrag geregelt. Die Zulassung ist grundsätzlich befristet. Aus übergeordneten Flughafeninteressen kann die Zulassung vor deren Ablauf entzogen werden. Für die Zulassung wird ein Entgelt erhoben, das auch umsatzabhängig sein kann.

Die Flughafen Zürich AG kann Gewerbetreibende ohne Zulassung gemäss Art. 91 vom Flughafen wegweisen.

Art. 130

Standplätze für besondere Nutzergruppen

Fahrzeuge von besonderen Nutzergruppen (Taxis, Hotelbusse, Limousinen, Reiseunternehmen, Valet Parking, etc.) dürfen zur Ausübung des Gewerbes nur auf besonders gekennzeichneten Standplätzen aufgestellt werden.

Die Benützung der Standplätze wird in einem Zulassungsvertrag geregelt. Die Zulassung ist grundsätzlich befristet. Aus übergeordneten Flughafeninteressen kann die Zulassung vor deren Ablauf entzogen werden. Für die Zulassung wird ein Entgelt erhoben.

3. Nicht gewerbliche Tätigkeiten

Art. 131

Bewilligungspflicht

Nichtgewerbliche Veranstaltungen und Aktionen auf dem Flughafengelände und in den Flughafengebäuden bedürfen einer Bewilligung durch die Flughafen Zürich AG. Dazu gehören insbesondere:

1. Kundgebungen aller Art;
2. Theater- und Musikaufführungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Spendensammlungen und ähnliches;
3. Das Verteilen von Werbematerial und die Durchführung von Werbeveranstaltungen;

4. Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu propagandistischen und kommerziellen Zwecken;
5. das Sammeln von Unterschriften und Geld.

Für die Bewilligung kann eine Entschädigung erhoben werden.

D. Weitergehende Bestimmungen

Art. 132

Umweltschutz
Grundsatz

Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, zur Umsetzung der eigenen Umweltzielsetzungen und Umweltauflagen des Bundes für die Geschäftstätigkeit am Flughafen Zürich Auflagen zu machen. Die Folgekosten sind von den Betroffenen zu tragen.

Art. 133

Berechnung der NOx Emissionen aus Luftverkehr und Abfertigung

Die Flughafen Zürich AG berechnet jährlich, welche NOx Emissionen sich aus Luftverkehr und Abfertigung ergeben. Die Resultate werden dem Kanton Zürich und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt jährlich eingereicht.

Art. 134

Massnahmen zur Reduktion der NOx Emissionen in den Bereichen Flugbetrieb und Abfertigung

Die Flughafen Zürich AG trifft sämtliche technisch und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Massnahmen, die den Ausstoss von NOx in den Bereichen Flugbetrieb und Abfertigung reduzieren.

Ergeben die Berechnungen gemäss Art. 133 dieses Reglements jährliche Emissionen von 2'400 t NOx aus Luftverkehr und Abfertigung, so legt die Flughafen Zürich AG dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) innert drei Monaten eine Situationsanalyse über die NO2-Belastung der Umgebung des Flughafens und ein Massnahmenpaket vor. Darin wird dargelegt, wie ein weiteres Ansteigen der Stickoxidbelastungen verhindert werden kann.

Das UVEK entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen.

Art. 135

Koordinationsstelle

In der Flughafen Zürich AG besteht eine Koordinationsstelle für die Abwicklung von Gesuchen im Plangenehmigungsverfahren und Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements. Die Koordinationsstelle organisiert die Publikation und Auflage der Gesuche.

Flughafenbauvorhaben Dritter sind der Koordinationsstelle so früh wie möglich zu melden.

Art. 136

Notfallorganisation Notfallplan	<p>Die Flughafen Zürich AG ist zuständig für den Notfallplan Flughafen. Der Notfallplan ist verbindlich für alle Geschäftspartner. Die Flughafen Zürich AG erlässt Vorschriften für die Bereitstellung von Personal, die Notfallnutzung der Infrastruktur und Übungen. Die Kosten sind von den Leistungserbringern zu tragen.</p> <p>Die Anordnungen der Krisenorganisation Flughafen sind bei Notfällen und Notlagen für alle Geschäftspartner verbindlich.</p>
---	--

Art. 137

Notfallbetrieb	<p>Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, zur Absicherung gegen langfristige Ausfälle der ordentlichen Infrastruktur von den Geschäftspartnern den Nachweis eines leistungsfähigen Notfallbetriebs einzufordern. Für die für den Flugbetrieb zentralen Leistungen ist auf Anweisung der Flughafen Zürich AG ein Notfallbetrieb einzurichten. Die Kosten der Bereitstellung sind von den Leistungserbringern zu tragen.</p> <p>Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, bei einem Notfallbetrieb gegenüber den Luftverkehrsgesellschaften Prioritäten im Flugbetrieb festzulegen. Daraus entstehende Kosten und Ertragsausfälle sind von diesen zu tragen.</p>
----------------	---

E. Flughafentaxen

Art. 138

Festlegung	<p>Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, für die Benützung des Flughafens und dessen Infrastruktur Gebühren zu erheben. Sie legt diese Gebühren nach den in der Verordnung der Infrastruktur über die Luftfahrt (VIL) verankerten Grundsätzen fest und publiziert sie im AIP.</p>
------------	--

Art. 138^{bis 9}

Zahlungsausstand	<p>Zahlt ein Schuldner die von ihm geschuldeten Flughafengebühren und Flugsicherungsgebühren nicht, kann die Flughafen Zürich AG dem Schuldner den Start solange verweigern, bis der Schuldner alle ausstehenden Gebühren samt Zinsen bezahlt hat.</p> <p>Der Schuldner trägt darüber hinaus sämtliche Kosten und Schäden (inklusive Folgeschäden) aus dem Startverbot.</p>
------------------	---

Art. 138^{ter 9}

Vorauszahlung und Sicherheitsleistung	<p>Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, vom Schuldner Vorauszahlung und/oder eine Sicherheitsleistung für Flughafen- und Flugsicherungsgebühren zu verlangen. Über die Höhe der Vorauszahlung und/oder der Sicherheitsleistung entscheidet die Flughafen Zürich AG.</p>
---------------------------------------	---

F. Strafbestimmungen

Art. 139

Verstöße gegen das Betriebsreglement

Verstöße gegen Vorschriften des Flugbetriebs werden nach den Bestimmungen des Luftfahrtrechts des Bundes geahndet.

a. Vorschriften des Flugbetriebs

Art. 140

b. Übrige Vorschriften

Verstöße gegen die übrigen Flughafenvorschriften haben einen schriftlichen Verweis zur Folge. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird der Flughafenausweis entzogen.

G. Inkrafttreten

Art. 141

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt auf den 1. Juni 2001 in Kraft.

Art. 141^{bis}

Die neuen Art. 8^{bis}, 21^{bis}, 33^{bis} und geänderten Art. 21, 33 und 39 treten auf den 19. Oktober 2001 in Kraft.

Art. 141^{ter 7}

Die geänderten Art. 33, 33^{bis} und 39 in der Fassung vom 23. Juni 2003 treten auf den im Luftfahrthandbuch der Schweiz publizierten Zeitpunkt in Kraft.

Die Art. 33, 33^{bis} und 39 in der geänderten Fassung vom 23. Juni 2003 sind nicht anwendbar, wenn und solange die in der aktuellen Fassung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland angeordneten Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums keine Anwendbarkeit entfalten.

Die Änderungen der Art. 33, 33^{bis} und 39 vom 18. Oktober 2001, 15. Oktober 2002, 16. April und 23. Juni 2003 fallen dahin, wenn und insoweit die in der aktuellen Fassung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland angeordneten Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums für die An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich wegfallen.

Die Änderungen des Betriebsreglements vom 18. Oktober 2001, 15. Oktober 2002, 16. April und 23. Juni 2003 sind solange in Kraft oder werden wieder anwendbar, als Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums aufgrund der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind oder wieder werden.

Soweit und solange die Änderungen der Art. 33, 33^{bis} und 39 vom 18. Oktober 2001, 15. Oktober 2002, 16. April und 23. Juni 2003 nicht anwendbar sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss dem Betriebsreglement vom 31. Mai 2001.

Art. 141^{quater}

Der geänderte Art. 128 sowie der neue Anhang 1 des Betriebsreglements treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

-
- ¹ Eingefügt durch Verfügung vom 18. Oktober 2001, in Kraft ab 19. Oktober 2001.
 - ² Suspendiert durch die von der Bundesrepublik Deutschland erlassene 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) vom 15. Januar 2003.
 - ³ Geänderte Fassung vom 18. Oktober 2001, in Kraft ab 19. Oktober 2001.
 - ⁴ Geänderte Fassung vom 16. April 2003, in Kraft ab 17. April 2003.
 - ⁵ Geänderte Fassung vom 23. Juni 2003, in Kraft ab 30. Oktober 2003.
 - ⁶ Geänderte Fassung vom 19. Dezember 2002, in Kraft ab 1. Januar 2003.
 - ⁷ Geänderte Fassung vom 23. Juni 2003, in Kraft ab 30. Oktober 2003.
 - ⁸ Geänderte Fassung vom 27. September 2004, in Kraft ab 1. Oktober 2004
 - ⁹ Eingefügt durch Genehmigung vom 27. September 2004, in Kraft ab 1. Oktober 2004
 - ¹⁰ Durch Urteil der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt vom 16. Dezember 2004 angepasstes rechtskräftiges Betriebsreglement vom 31. Mai 2001. Über die vom BAZL genehmigten Änderungen vom 18. Oktober 2001, 15. Oktober 2002, 16. April 2003 und 23. Juni 2003 ist noch nicht rechtskräftig entschieden worden.
 - ¹¹ Fassung gemäss Urteil der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt vom 16. Dezember 2004.
 - ¹² Aufgehoben durch Urteil der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt vom 16. Dezember 2004.